



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 22. Dezember 2014 die Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

Allgemeines

Der Kanton Uri begrüsst die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Sie konkretisieren die Vorgaben des neuen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der GSchV wird ein wichtiger Schritt in Richtung eines besseren Schutzes unserer Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen unternommen.

Mit dem gezielten Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein relevanter Beitrag

zur Reduktion der Mikroverunreinigungen in unseren Gewässern geleistet. Die in der Verordnung und im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Vollzugshilfen müssen frühzeitig vorliegen, damit in wichtigen, noch offenen Fragen im Vollzug Klarheit besteht.

Die Änderungen und Ergänzungen zum Thema Gewässerraum nehmen die Stossrichtung auf, die in den Gesprächen zwischen BPUK, LDK und Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2013 skizziert, im Frühjahr 2014 in einer Umfrage kommuniziert wurden und schliesslich zum "Durchbruch" beim Merkblatt "Landwirtschaft und Gewässerraum" führten. Dies ist zu begrüßen. Einschränkungen gegenüber jener Stossrichtung sind abzulehnen.

Gewässerraum

Wir beantragen punktuelle Verbesserungen des Verordnungstexts zum Gewässerraum, stimmen den Vorschlägen im Wesentlichen jedoch zu. Sie stellen eine schweizweit einheitliche, rechtsgleiche Umsetzung von Artikel 36a GSchG sicher. Mit der Vorlage werden sowohl die Motion 12.3334 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) "Vollzug der Revitalisierung der Gewässer", die dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Gewässerschutzverordnung im Bereich Fruchtfolgefleichen zu präzisieren, als auch die wesentlichen Anliegen der verschiedenen Standesinitiativen der Kantone auf eine zweckmässige Art berücksichtigt. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, wie sie im Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung an die Kantone vom 4. Mai 2011 festgehalten ist.

Die Ergänzungen in Artikel 41a Absatz 5^{bis} und in Artikel 41c Absätze 1 und 2 GSchV werden begrüsst, da dadurch die sinnvolle Möglichkeit gegeben wird, bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten. Im Weiteren besteht nun die Möglichkeit für das Anlegen von land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen und für Anlagen für die Wasserentnahme und -einleitung, sowie die Bestandesgarantie für bestimmte Dauerkulturen im Gewässerraum.

Wasserqualität

Die ergänzten Anforderungen an die Wasserqualität und die Absicht, numerische Werte für problematische Stoffe festzulegen, werden begrüsst. Aspekte der Vorsorge und der Vermeidbarkeit sind bei der Festlegung von Anforderungen jedoch stets in die Überlegungen einzubeziehen. Einerseits orientieren sich toxikologische Beurteilungen am jeweiligen Stand des Wissens und sind aufgrund neuer Erkenntnisse einem Wandel unterworfen. Andererseits sind die Auswirkungen von Stoffgemischen auf Mensch und Umwelt wissenschaftlich

noch nicht ausreichend erforscht. Der Kanton Uri erwartet eine schnelle und konsequente Festlegung von Höchstwerten auf Verordnungsstufe. Nebst dem Grundwasser und den Fliessgewässern sind auch stehende Gewässer in die Betrachtungen einzubeziehen.

Teile der Bestrebungen im Revisionsentwurf könnten jedoch zu weiteren, unerwünschten Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Produktion führen. Es besteht die Gefahr, dass mit den Verschärfungen die Landwirtschaft weiter in den Fokus gerät und Einschränkungen in der Bewirtschaftung unumgänglich sein werden (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Verbot des Einsatzes auf drainierten Böden usw.). Im Sinne einer effizienten Nutzung des Kulturlands müssen bereits bei der Ausgestaltung des Gewässerschutzrechts auch landwirtschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. Zudem können Pflanzenbehandlungsmittel nicht nur in der landwirtschaftlichen Praxis in Oberflächengewässer gelangen, sondern etwa auch beim Unterhalt von Strassen und Bahn.

Grundwasserschutz in Karstgebieten

Die Einführung der neuen Grundwasserschutzzonen Sh und Sm ist eine Lösung für bestehende Probleme bei grossflächigen, stark heterogenen Karst-Grundwasserschutzzonen in der Westschweiz und im Jura. Der Kanton Uri ist hier nicht betroffen.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe c GSchV

Bemerkung

Mit Blick auf die landwirtschaftliche Bewässerung gehen wir davon aus, dass der Begriff "Anlagen, die der Wasserentnahme dienen" auch einfache Vorrichtungen zur Aufstauung eines Gewässers umfasst, so dass die Pumpleistung auch bei tiefem Wasserstand und ohne Beeinträchtigung der Aquafauna gewährleistet bleibt.

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe c GSchV

Antrag 1

Die Aufzählung der standortgebundenen Anlagen in Artikel 41c Absatz 1 ist mit den Anlagen zur Abwasserbehandlung zu ergänzen.

Begründung

Standortgebundene Anlagen im Gewässerraum: Artikel 41c Absatz 1 verweist unter anderem auf Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, welche im Gewässerraum erstellt werden dürfen. Obwohl diese Aufzählung nicht abschliessend ist, so müsste doch der naheliegendste Fall, nämlich Anlagen zur Abwasserbehandlung, in der Aufzählung ebenfalls aufgenommen werden.

Artikel 41c Absatz 2 GSchV

Antrag 2

Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bis c, e und g bis i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können erneuert werden, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Begründung

Anlagen und Dauerkulturen sind in ihrem Bestand geschützt, und dürfen damit auch erneuert werden.

Artikel 45 Absatz 5 GSchV

Antrag 3

... kann, soweit erforderlich und nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), die Listen der ...

Begründung

Die Änderung der Parameter und der numerischen Anforderungen sollte im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung erfolgen. Ansonsten wird sich der Druck auf die Landwirtschaft durch kaum zu erreichende Grenzwerte laufend erhöhen oder die Vorgaben sind nur durch die Aufgabe der konventionellen Landwirtschaft zu erfüllen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Produktion von pflanzlichen Rohstoffen weiter ins Ausland verlegt wird, mit unbekanntem Auswirkungen auf die Wasserqualität in diesen Ländern.

Artikel 51b GSchV

Antrag 4

Für die Melde- und Abgabepflicht ist eine sinnvolle Bagatellgrenze einzuführen.

Begründung

Gemäss Artikel 51b müssen die Kantone dem BAFU jährlich für jede zentrale ARA auf ihrem Gebiet die Anzahl der angeschlossenen Einwohner melden. Dies führt zu einem grossen Aufwand. Mit einer Bagatellgrenze (z. B. ARAs mit mehr als 200 Einwohnern) könnten mit einem deutlich kleineren Aufwand über 99 Prozent der potenziellen Abwasserabgaben erhoben werden.

Artikel 51b GSchV, Angaben der Kantone*Antrag 5*

Hat ein Kanton die Abwasserreinigung an einen einzigen Rechtsträger übertragen, dann soll dieser direkt mit dem BAFU abrechnen können.

Begründung

Die Urner Gemeinden haben für die Abwasserentsorgung einen gemeinsamen Rechtsträger (Abwasser Uri), wie es Artikel 11 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) vorgibt, gegründet. Die Abwasser Uri müsste - falls nötig - ein entsprechendes Register führen und dem Kanton die Daten in der geforderten Qualität und zeitgerecht für die Meldung an das BAFU zur Verfügung stellen. Allerdings wäre es effizienter, wenn die Abwasser Uri die benötigten Daten direkt an das BAFU übermitteln könnte. Schliesslich erhält auch der Abgabepflichtige die Rechnung für die Abgabe (Art. 51c GSchV). Dasselbe gilt auch für die Schlussabrechnung mit dem Gesuch. Der Umweg über die kantonale Amtsstelle verursacht einen administrativen Mehraufwand.

Auswirkungen für die Kantone*Antrag 6*

Unabhängig, ob die Kosten - im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung - beim Anlagebetreiber oder beim Kanton anfallen, sollen diese über die Gebühren durch die Einwohnerinnen und Einwohner getragen werden.

Begründung

Das Verursacherprinzip soll auch hier Anwendung finden.

Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 Buchstabe d GSchV, Zone S2*Antrag 7*

Die bisherige Formulierung ist zu belassen.

Begründung

Die bisherige Formulierung ist präziser. Die neue Formulierung ist auf den ersten Blick einfacher, wird aber in der Praxis sicherlich zu Diskussionen bezüglich Auslegung der Bestimmung führen, obwohl in den Erläuterungen geschrieben steht, dass sich materiell an der Bestimmung nichts ändert.

Wir beantragen die Berücksichtigung der obgenannten Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 24. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the names of the signatories. The signature on the left is for Heidi Z'graggen, and the signature on the right is for Roman Balli. The signatures are fluid and cursive.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli